

481.

B e r i c h t

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

über die mittels Königlichen Dekrets Nr. 47 vorgelegte Ergänzung des Kapitels 70 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Landesanstalten betreffend.

Eingegangen am 14. Mai 1912.

(Dekret Nr. 47, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd. Mitteilungen der II. Kammer Nr. 77 S. 2706 flg.)

Die Forderungen zu Kap. 70 im Ergänzungsetat, Dekret Nr. 47, sind begründet durch das von beiden Ständekammern im gegenwärtigen Landtage nach Vorlage der Regierung beschlossene „Gesetz über die Anstaltsfürsorge an Geisteskranken“, das am 1. Oktober 1913 in Kraft treten soll. Danach müssen in die Landesanstalten alle erwachsenen Geisteskranken aufgenommen werden, die der Behandlung und Pflege in einer Irrenanstalt bedürfen, und deren Unterbringung ein sächsischer Ortsarmenverband oder eine sächsische Gemeinde in Erfüllung ihrer Verpflichtungen beantragt.

Dem Staate ist damit eine Verpflichtung auferlegt, zu deren Erfüllung nun die erforderlichen Einrichtungen beschafft werden müssen. Zu dem Zwecke soll das Areal der Anstalt Arnsdorf völlig ausgebaut werden, und fünf weitere bestehende Anstalten sind entsprechend zu vergrößern. Es werden für die Etatperiode 1912/13 1 454 215 *M.* gefördert, darunter künftig wegfallend 811 415 *M.*, während die Einnahmen auf 424 100 *M.* festgestellt sind. Die gesamten Kosten für die nötigen Neu- und Erweiterungsbauten betragen (einschließlich 100 000 *M.* für Grunderwerb in Arnsdorf) 7 452 830 *M.*, wozu jedoch die Städte Dresden 3 000 000 *M.*, Chemnitz 1 500 000 *M.*, Plauen 600 000 *M.*, Zwickau 350 000 *M.*, Meißen, Zittau, Bautzen und Freiberg je 100 000 *M.* beitragen sollen. Diese Städte haben sich grundsätzlich dazu bereit erklärt, wie die Regierung angibt. Auf den Staat entfallen somit gemeinjährig 801 415 *M.* Wie in den Erläuterungen auf Seite 29 des Dekrets Nr. 47 zu ersehen ist, stellt die Regierung die Forderungen zu Kap. 70 im Ergänzungsetat nur unter der Voraussetzung, daß die Verträge mit den genannten Städten wegen der Kostenbeiträge erfüllt werden.

In kommissarischer Beratung erklärte der Herr Regierungsvertreter auf eine Anfrage, daß mit diesen Städten die Erörterungen abgeschlossen seien, und nur mit Meißen wegen der Verhältnisse zwischen der Stadt und dem Bezirksverband noch keine Einigung erzielt sei. Ein Deputationsmitglied wies darauf hin, daß allem Anschein nach die Regierung das Ausscheiden der Städte Freiberg, Bautzen, Meißen, Zittau aus den Bezirksverbänden nur zulassen wolle, wenn das Bezirksverbandsgesetz angenommen werde. Der Herr Regierungskommissar erklärte dazu, daß diese vier Städte die 100 000 *M.* erst dann zu zahlen hätten, wenn sie aus dem Bezirksverband ausgeschieden